

Aufgabe 1: Bitte entscheide bei welchen der unten aufgeführten Fälle kein Handlungswille gegeben ist!

- a) Reflexbewegung
- b) A fragt X: „Möchtest du meine Nagellackkollektion für 1.000 € kaufen?“
- c) Unwiderstehlicher körperlicher Zwang
- d) Schalten einer Zeitungsannonce
- e) K kauft im Elektronikfachhandel des Z ein LAN-Kabel für 20 €
- f) D sagt im Schlaf zu X: “Ich kaufe deine Pokémonkartensammlung für 2.000 €.“
- g) Verfassen einer Anzeige bei eBay Kleinanzeigen (Hundewelpen für 500 €)
- h) Heben des linken Arms auf einer öffentlichen Auktion
- i) Abgabe einer Willenserklärung im Zustand der Bewusstlosigkeit
- j) Schriftliches Anbieten von 10.000 Rollen Klopapier zum Preis von 1.000 €

Aufgabe 2: Lesen Sie den untenstehenden Sachverhalt und entscheiden Sie, ob Handlungswille, Erklärungswille und Geschäftswille bei X vorliegen:

X möchte für sich und seine Familie einen Vorrat an Klopapier bestellen. Aus diesem Grund verfasst er an Klopapierhersteller K ein Schreiben, in dem er 10.000 Rollen Klopapier kaufen möchte.

K nimmt das Angebot des X sofort an und liefert die Klopapierrollen zu X nach Hause. Erst dort stellt X fest, dass ein Irrtum vorliegen muss. Er wollte nur 1.000 Rollen Klopapier haben. Er hat sich beim Verfassen des Angebots verschrieben.

K besteht auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.050 € für 10.000 Rollen Klopapier, während X diese Menge nicht abnehmen möchte.

a) Handlungswille

Zunächst müsste X mit Handlungswillen gehandelt haben.

Unter Handlungswillen versteht man den Willen eine Erklärung abgeben zu wollen.

X wollte eine Erklärung abgeben, um damit Klopapier bei K zu kaufen.

Folglich handelte X mit Handlungswillen.

b) Erklärungsbewusstsein (Erklärungswille)

Ferner müsste X auch mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben.

Unter Erklärungsbewusstsein versteht man den Willen des Erklärenden eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben zu wollen. Er muss also ein Rechtsgeschäft abschließen wollen.

X wollte mit K einen Kaufvertrag über Klopapierrollen schließen.

Folglich handelte er auch mit Erklärungsbewusstsein.

c) Geschäftswille

Fraglich ist, ob X Geschäftswillen hatte.

Unter Geschäftswillen versteht man den Willen, ein konkretes Rechtsgeschäft abzuschließen zu wollen.

X wollte nicht 10.000 Rollen Klopapier, sondern lediglich 1.000 Rollen Klopapier kaufen. Er hatte nicht den Willen 10.000 Rollen Klopapier zu kaufen. Folglich handelte er ohne Geschäftswillen.

Allerdings zählt der Geschäftswille der Erklärenden zum Schutz des Vertragspartners, nicht als unbedingte Voraussetzung einer Willenserklärung.

Folglich liegt trotz fehlenden Geschäftswillens eine Willenserklärung des X vor.

Aufgabe 3: Bitte erklären Sie kurz welche Möglichkeiten der Erklärende hat, wenn ein Geschäftswille nicht vorliegt. Was für Konsequenzen ergeben sich hieraus für den Empfänger der Willenserklärung?

Der Erklärende kann seine Willenserklärung später nach § 142 I BGB wirksam anfechten.

Als Anfechtungsgründe kommen hierbei insbesondere § 119 I Fall 1 BGB (Inhaltsirrtum) und § 119 I Fall 2 BGB (Erklärungsirrtum) in Betracht. Aber auch die anderen Anfechtungsgründe können eingreifen.

Der Vertragspartner kann bei einer erfolgten Anfechtung nach § 142 I BGB immer noch immerhin über § 122 I BGB Schadensersatz von dem Anfechtenden verlangen für die Kosten die ihm entstanden sind.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den BGB AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Auf unserer Website findest du das BGB AT Workbook mit insgesamt 100 Aufgaben zum BGB AT!